



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag
Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr
Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)
Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt
Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>
Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;
VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;
Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF
Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

07

18.03.2024

INHALTSVERZEICHNIS

14 Festsetzung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 01.01.2024

15 Feiertagsrecht
Schutz der Osterfeiertage

Gutachterausschuss 14

www.bodenrichtwerte.bayern.de

Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreis- sammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) Festsetzung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Kronach hat die Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland und landwirtschaftliche Flächen sowie einen BRW für forstwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung zum Stand vom 01.01.2024 festgesetzt. Weiterhin wurde eine Vorgehensweise für eine Bodenrichtwertbestimmung für bebaute Flächen (Splitter-siedlungen bzw. landw. Hofstellen) außerhalb von Bodenrichtwertzonen festgelegt.

Auf Grundlage der Kaufpreisfälle in der Kaufpreissammlung wurden die BRW als durchschnittliche Lage-werte für den Wert des Bodens gemäß § 196 BauGB und § 12 BayGaV bestimmt.

Die neuen Bodenrichtwerte für den Landkreis Kronach liegen in den Gemeinden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die jeweiligen Auslegungsfristen und -orte sind den Bekanntmachungen der Gemeinden zu entnehmen. Die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden BRW-Zonen (Bodenrichtwertkarte) ist online im Bayernatlas ersichtlich unter:

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Gutachter-ausschusses im Landratsamt abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Kronach, 05.03.2024

Christina Hammerschmidt
Vorsitzende des Gutachterausschusses

Nr. 40.1 – 132

15

Feiertagsrecht Schutz der Osterfeiertage

Der Karfreitag und der Ostermontag sind gesetzliche Feiertage.

An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Der Gründonnerstag, der Karfreitag und der Karsamstag sind zusätzlich sog. "Stille Tage".

An den "Stillen Tagen" sind öffentliche Unterhaltungs-veranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Spielhallen sind verboten.

Ebenfalls verboten ist der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

Sportveranstaltungen sind - mit Ausnahme am Karfreitag
- erlaubt.

Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Abspielen von Musik von Radiogeräten. Zur Wahrung des Charakters dieses höchstgeschützten Tages wird empfohlen, in den Gastwirtschaften gänzlich auf das Einschalten eines Radios zu verzichten.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung für den Karfreitag ist allerdings nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 14.03.2024
Landratsamt

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat